

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Tirol erkennt durch seinen Richter Dr. Triendl über die Beschwerde des Herrn AA, Adresse 1, Z, v.d. Rechtsanwälte BB, Adresse 2, Y, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Z vom 11.2.2019, Zl. ***** wegen eines Entfernungsauftrages nach § 46 Abs 1 TBO 2018 nach öffentlicher, mündlicher Verhandlung

zu Recht:

1. Der Beschwerde wird insofern **Folge gegeben**, als der gegenständliche baupolizeiliche Auftrag, der an Herrn AA, Adresse 1, Z, ergeht, nunmehr wie folgt zu lauten hat:
 - I. Gemäß § 46 Abs 1 Tiroler Bauordnung 2018 (TBO 2018), LGBl 28 (WV), wird aufgetragen wie folgt:

Die Schotterplanien auf den Grundstücken Gpn **1, **2 und **3 alle KG Z, welche Lagerzwecken dienen und deren Lage und konkretes Ausmaß dem einen integrierten Bestandteil dieses Erkenntnisses bildenden Auszug aus dem TIRIS vom 25.6.2019 zu entnehmen ist (Gp. **3 – 300,5 m², Gp. **2 südöstlicher Bereich - 895,2 m² sowie Gp. **2 südwestlicher Bereich und ca. die Hälfte der Gp. **1 – 1158,4 m²), sind bis spätestens Ende Oktober 2019 zu entfernen.
 - II. Gemäß § 46 Abs 6 lit a TBO 2018 wird die weitere Benützung der oben angeführten Schotterplanien untersagt.
 - III. Gemäß § 46 Abs 5 TBO 2018 wird festgestellt, dass einer nachträglichen Baubewilligung für die oben angeführten Schotterplanien ein Abweisungsgrund nach § 34 Abs 3 TBO 2018 in Form eines Widerspruches zum Flächenwidmungsplan, der für die gegenständlichen Grundparzellen die Widmung „Freiland“ vorsieht, entgegensteht.
2. Die **ordentliche Revision** ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG **nicht zulässig**.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde dem Beschwerdeführer, gestützt auf § 46 TBO 2018 aufgetragen wie folgt:

*„I. Gemäß § 46 Abs. 1 TBO 2018 wird Herr AA, Adresse 1, Z als Eigentümer der betreffenden Liegenschaften - auf dem widerrechtlich auf Freiland verschiedenste Materialien auf Gp **2, **3 und **1, EZ ***, KG Z gelagert werden, - zur Durchführung nachfolgender Maßnahmen unter Einhaltung der Auflagen verpflichtet bzw. beauftragt:*

- 1. Räumung der betroffenen Grundparzellen, insbesondere der Lagerplätze und Entsorgung der dort befindlichen Materialien (einschließlich des Zelttes auf GP **3)*
- 2. Rückbau der Befestigungen (Frostkoffer, Planie, Asphalt)*
- 3. Herstellung des ursprünglichen Geländes in dessen Höhe und Art (Rückbau der Planierung und Einsäen)*

Auflagen zu 1.:

- a. Bei der Räumung des Lagerplatzes sind die Vorgefundenen Materialien, Container, Zelt, Fahrzeuge und Maschinen auf einen Lagerplatz zu überführen, der die entsprechende Eignung und Widmung besitzt. Sollte die Übersiedlung mit Fahrzeugen durchgeführt werden, hat dies im Rahmen der Straßenverkehrsordnung zu erfolgen.*
- b. Prinzipiell müssen alle Materialien gern. ALSAG (Altlastensanierungsgesetz) entsorgt werden.
Die Entsorgung ist zu dokumentieren.*
- c. Abfälle von der Lagerfläche, wie Pressspanplattenreste, Kunststoffabfälle, Altmetall, Altöl, altes Holz, Chemikalien, etc., sind einem professionellen Entsorgungsunternehmen zu übergeben, das die Entsorgung der Abfälle vornimmt. (z.B. CC GmbH, Adresse 3, X).*

Auflagen zu 2.:

- a. Der Rückbau der Manipulationsflächen- bzw. der Lagerplatzbefestigungen (des Frostkoffers und der asphaltierten Flächen) hat professionell zu erfolgen. Die Befestigung der Manipulationsflächen bzw. der Lagerplätze wurde mittels verdichtetem Frostkoffers und einer darüber liegenden Planie hergestellt. Eine Fläche auf der GP **3 wurde außerdem noch asphaltiert. Der Frostkoffer, die Planie und der Asphalt kann konventionell durch eine Firma mit Baumeisterkonzession abgebaut werden. Die Entsorgung der ausgebauten Materialien kann auf einer entsprechenden Deponie (Bauschuttdeponie) erfolgen. Ebenso sind die Großstein-, Asphaltbruch-, Feinplanie- und Frostkofferranhäufungen zu entsorgen.*

Auflagen zu 3.:

- a. Nach dem Rückbau der Manipulationsflächen- bzw. der Lagerplatzbefestigungen ist das ursprüngliche Gelände in seiner Höhe wieder herzustellen. Dabei hat der Bodenaufbau dem des angrenzenden Waldbodens zu entsprechen. (Humusdicke und die darunter*

liegenden Mischungen aus Humus, Schluff und Kies in den Stärken des umliegenden Waldes). Danach ist das Gelände entsprechend zu bepflanzen.

II. Gemäß § 46 Abs. 6 lit. a / b TBO 2018 wird die weitere Benützung der in Spruchpunkt I. genannten Grundparzellen als Lagerplatz sowie die Benützung des Gebäudes (Zelt) untersagt. Der Eigentümer wird beauftragt, ab dem Zeitpunkt der Zustellung dieses Bescheides das Zelt mit Absperrungen zu versehen, sodass eine weitere Nutzung nicht mehr möglich ist.

III. Die in diesem Bescheid unter Punkt I. angeführten Maßnahmen sind bis längstens 15.06.2019 auszuführen.

IV. Gemäß § 46 Abs. 5 TBO 2018 wird festgestellt, dass einer nachträglichen Erteilung einer Baubewilligung für ein bewilligungspflichtiges Bauvorhaben ein Abweisungsgrund nach § 34 Abs. 3 TBO 2018 entgegensteht."

In der rechtzeitig dagegen erhobenen Beschwerde brachte der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer zusammenfassend vor, die Voraussetzungen für die Erlassung eines derartigen baupolizeilichen Auftrages seien nicht gegeben.

Beweis wurde aufgenommen durch Einsichtnahme in den behördlichen Akt. Anlässlich der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol am 16.7.2019 wurde der hochbautechnischen Amtssachverständige DD einvernommen.

II. Rechtsgrundlagen

Die hier maßgebliche Bestimmung der Tiroler Bauordnung 2018 (TBO 2018), LGBl 28 (WV) lautet wie folgt:

§ 46

Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes

(1) Wurde eine bewilligungspflichtige oder anzeigepflichtige bauliche Anlage ohne die erforderliche Baubewilligung bzw. Bauanzeige errichtet, so hat die Behörde dem Eigentümer der baulichen Anlage deren Beseitigung und erforderlichenfalls die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Bauplatzes aufzutragen. Wurde eine solche bauliche Anlage ohne die erforderliche Baubewilligung bzw. Bauanzeige geändert, so hat die Behörde dem Eigentümer der baulichen Anlage die Herstellung des der Baubewilligung bzw. Bauanzeige entsprechenden Zustandes aufzutragen. Dies gilt auch, wenn ein Bauvorhaben abweichend von der Baubewilligung bzw. Bauanzeige ausgeführt wurde und diese Abweichung eine Änderung der baulichen Anlage darstellt, zu deren selbstständigen Vornahme eine Baubewilligung oder eine Bauanzeige erforderlich wäre. Ist die Herstellung des der Baubewilligung bzw. Bauanzeige entsprechenden Zustandes technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar, so hat die Behörde dem Eigentümer der baulichen Anlage

stattdessen deren Beseitigung und erforderlichenfalls die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Bauplatzes aufzutragen.

(...)

(5) Ist anlässlich der Erteilung des Auftrages nach Abs. 1 offenkundig, dass der nachträglichen Erteilung der Baubewilligung für ein bewilligungspflichtiges Bauvorhaben ein Abweisungsgrund nach § 34 Abs. 3 bzw. der Ausführung eines anzeigepflichtigen Bauvorhabens ein dieser Bestimmung entsprechender Untersagungsgrund entgegenstehen würde, so hat die Behörde dies, sofern die Baubewilligung nicht bereits versagt bzw. die Ausführung des Bauvorhabens nicht bereits untersagt wurde, in einem mit der Erteilung des Auftrages festzustellen. Eine solche Feststellung ist einer Versagung der Baubewilligung bzw. der Untersagung der Ausführung des Bauvorhabens gleichzuhalten.

(6) Die Behörde hat dem Eigentümer einer baulichen Anlage oder, wenn diese durch einen Dritten benützt wird, diesem deren weitere Benützung ganz oder teilweise zu untersagen,

a) wenn er sie benützt, obwohl es sich um ein bewilligungspflichtiges Bauvorhaben handelt, für das eine Baubewilligung nicht vorliegt,

b) wenn er sie benützt, obwohl es sich um ein anzeigepflichtiges Bauvorhaben handelt, das ohne eine entsprechende Bauanzeige, erheblich abweichend von der Bauanzeige oder ungeachtet einer Untersagung nach § 30 Abs. 3 fünfter Satz ausgeführt wurde,

(...)"

III. Rechtliche Erwägungen

Die Behörde stützte den gegenständlichen Entfernungsauftrag auf § 46 TBO 2018. Damit steht eingangs fest, dass es sich bei den zu entfernenden Gegenständen jedenfalls um bauliche Anlagen handeln muss, die dem Regelungsregime der TBO 2018 unterliegen. § 46 Abs 1 TBO 2018 spricht unmissverständlich von „bewilligungspflichtigen oder anzeigepflichtigen baulichen Anlagen“. Allenfalls kämen noch bauliche Anlagen nach § 46 Abs 7 unter den dort genannten Voraussetzungen in Frage (auf diese Bestimmung nahm die Behörde jedoch keinen Bezug). Zu denken wäre im gegebenen Zusammenhang in baurechtlicher Hinsicht allenfalls auch an § 59 TBO 2018, wobei die Anwendung dieser Gesetzesbestimmung offenkundig bereits daran scheitert, dass die gegenständlichen Grundstücke außerhalb geschlossener Ortschaften liegen.

Der Baubehörde ist es sohin nicht erlaubt, jegliche Gegenstände, die aus ihrer Sicht allenfalls störend oder etwa umweltbeeinträchtigend sind, mit den Mitteln des Baurechts entfernen zu lassen. Sie hat vielmehr stets die exakte kompetenzrechtliche Abgrenzung zu anderen Gesetzesmaterien (dazu siehe unten) zu beachten. Im Spruchpunkt I. geht die belangte Behörde erkennbar davon aus, dass hier bewilligungs- bzw. anzeigepflichtige bauliche Anlagen vorliegen, stützt sie diesen Spruchpunkt doch allein auf § 46 Abs 1 TBO 2018 und bestätigen auch die Ausführungen in der Begründung zu I. diese Annahme. Im völligen Gegensatz zu diesen finden sich im Spruch bzw. in der Begründung lediglich rudimentäre Ausführungen dazu, um welche „bauliche Anlagen“ es sich dabei handeln soll bzw. warum diese als bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs 1 TBO 2018 zu qualifizieren wären.

Im Einleitungssatz des Spruchpunktes I. spricht die belangte Behörde lediglich von der Lagerung „verschiedenster Materialien“ und trägt unter I. 1. die „Räumung“ insbesondere der Lagerplätze und die Entsorgung der dort befindlichen Materialien (einschließlich des Zelts auf Gp. **3) auf. Sie beschreibt also nicht ansatzweise, um welche Materialien es sich dabei handeln soll bzw. ob diese baulichen Anlagen im Sinne der TBO 2018 sind.

Auch im Spruchpunkt I.2. ist die Aufforderung zum „Rückbau der Befestigungen“ (Frostkoffer, Planie, Asphalt) angeführt, ohne eine konkrete Beschreibung der exakten Art und des genauen Ausmaßes. In weiterer Folge schreibt die Behörde zu den jeweiligen Spruchpunkten auch noch Auflagen vor (zur Unzulässigkeit dieser Vorgangsweise siehe unten).

Baupolizeiliche Aufträge müssen ausreichend bestimmt sein. In einem auf § 46 Abs 1 TBO 2018 gestützten Entfernungsauftrag muss klar und deutlich umschrieben werden, was vom Bescheidadressaten entfernt werden muss. Diese Aufträge müssen zumindest so konkret umschrieben werden, dass ein einschlägiger Fachmann (eine einschlägige Fachfirma) weiß, welche Arbeiten nun durchzuführen sind, um dem Willen der Behörde zu entsprechen (VwGH 18.12.2006, 2006/05/0056). Nur auszugsweise sei auf folgende Judikaturbeispiele zu baupolizeilichen Aufträgen hingewiesen: So gilt beispielsweise ein Bauauftrag, *wonach sämtliche schadhafte Außenfenster in den beiden Lichthöfen Instand zu setzen sind*, als hinreichend konkret (vgl VwGH 18.3.2004, 2003/05/0022). Eine zentimetergenauen Umschreibung der Baugebrechen ist dabei keinesfalls erforderlich (vgl etwa VwGH 13.12.1990, 89/06/0046). Einer Anführung von mit der fachgerechten Durchführung notwendigerweise verbundenen einzelnen Arbeiten bedarf es hingegen nicht (VwGH 27.4.2004, 2003/05/0169). Auch die Art der Instandsetzung muss in einem Instandsetzungsauftrag nicht angeordnet werden, weil bei mehreren wirksamen Arten der Gebrechensbehebung dem Bescheidadressaten die Wahl offen stehen muss (VwGH 11.10.2011, 2010/05/0152). Die an die Bestimmtheit eines baupolizeilichen Auftrages zu richtenden Anforderung dürfen keinesfalls überzogen werden, zumal diese nicht Selbstzweck sind, sondern sicherstellen sollen, dass der Umfang der auferlegten Verpflichtungen für ein allfälliges Vollstreckungsverfahren eindeutig feststeht (VwGH 13.12.1990, 89/06/0046).

Diesen Anforderungen entspricht nun – wie bereits oben ausgeführt – der gegenständliche baupolizeiliche Auftrag in Bezug auf „verschiedenste Materialien und sonstige Gegenstände“ in keiner Weise. Hier bleibt völlig unklar, welche Gegenstände entfernt werden müssen bzw. ob diese Gegenstände überhaupt bauliche Anlagen im Sinne der TBO 2018 sind. Hier hätte die belangte Behörde detailliert jeden Gegenstand (v.a. nach Art, Ausmaß und Lage) beschreiben und sodann darlegen müssen, warum dieser als bauliche Anlage im Sinne der TBO 2018 zu qualifizieren sei. Diesen Anforderungen ist mit dem Zitat „verschiedenster Materialien“ nicht ansatzweise entsprochen.

Die Baubehörde geht hier – wie bereits oben erwähnt – offenkundig von einem Verständnis aus, dass alle Materialien unabhängig von ihrer rechtlichen Qualifikation als bauliche Anlagen zu entfernen sind. Diese Annahme erhellt sich mit einem Blick auf die (zu Unrecht – siehe unten) vorgeschriebenen Auflagen. Sie glaubt offenkundig, jeden dort abgelagerten Abfall mit den Mitteln des Baurechts entfernen zu können, nimmt sie doch in den „Auflagen“ auf

das ALSAG Bezug und spricht auch ausdrücklich von „Abfällen“, die an professionelle Entsorgungsunternehmen zu übergeben sind. Auffallend ist, dass das Gutachten des hochbautechnischen Sachverständigen vom 20.11.2018 völlig unkritisch vollinhaltlich übernommen wird und sich keinerlei Ausführungen im angefochtenen Bescheid dahingehend befinden, ob dessen Ausführungen in baurechtlicher Hinsicht auch schlüssig und nachvollziehbar sind.

Die belangte Behörde übersieht also offenkundig, dass die Entfernungsmöglichkeit mit Mitteln des Baurechts – wie ausgeführt – nur dann möglich ist, wenn ein ausreichender baurechtlicher Bezug vorhanden ist, insb. wenn es sich bei den Gegenständen also um bauliche Anlagen handelt. In allen anderen Fällen, insbesondere also bei der Lagerung von „schlichtem“ Müll, ist eine Zuständigkeit der Baubehörde ausgeschlossen (außer der schon erwähnte § 59 TBO 2018 käme zu Anwendung). Hier wäre die Zuständigkeit der Abfallbehörde bzw. der Wasserrechtsbehörde zu prüfen gewesen und die Angelegenheit/der Sachverhalt, soweit Baurecht nicht betroffen ist, zuständigkeitshalber an diese Behörden weiterzuleiten gewesen.

Die hier zudem erfolgte Vorschreibung von Auflagen ist einerseits grundsätzlich nicht zulässig, andererseits schon kompetenzrechtlich nicht angebracht:

Auflagen sind pflichtbegründende Nebenbestimmungen eines (an sich) begünstigenden Verwaltungsaktes (also z.B. einer Baubewilligung, gewerbebehördlichen Betriebsanlagen-genehmigung). Sie werden erst dann wirksam, wenn der Konsenswerber von der ihm erteilten Bewilligung Gebrauch macht (sog. „bedingte Polizeibefehle“). Allenfalls bedarf die Erfüllung einer Auflage wiederum einer Baubewilligung.

In baupolizeilichen Aufträgen ist daher schon rein dogmatisch die Vorschreibung von Auflagen nicht vorgesehen. Vielmehr ist es hier alleinige Aufgabe der Baubehörde, den baurechtlichen Missstand festzustellen und die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes aufzutragen (also z.B. die Entfernung konsensloser baulicher Anlagen aufzutragen). Wie der Bescheidadressat dem nachkommt, ist allein seine Aufgabe. Es ist also nicht Aufgabe der Baubehörde, hier über „Auflagen“ eine weitere Verantwortung zu übernehmen. Nicht zu verwechseln sind dabei Auflagen nach § 47 Abs 3 TBO 2018 („vorläufige Weiterbenützung der baulichen Anlage unter Auflagen“), zumal hier ja praktisch eine „Bewilligung“ erteilt wird, eine Anlage ungeachtet festgestellter baulicher Mängel weiterzubenützen.

Die Unzulässigkeit der Vorschreibung von Auflagen in baupolizeilichen Bescheiden ergibt sich aber auch aus folgenden Überlegungen:

Grundsätzlich dürfen Auflagen nur dann in einem Bewilligungsbescheid vorgeschrieben werden, wenn das Materiengesetz dies vorsieht, mithin eine entsprechende gesetzliche Grundlage (Art 18 Abs 1 B-VG) für diese Vorgangsweise besteht. Ob diese gesetzliche Grundlage ausdrücklich eine Auflagenvorschreibung vorsehen muss, wird in der jüngeren Lehre dahingehend beantwortet, dass es ausreicht, die Grundlage in den gesetzlichen Genehmigungskriterien zu sehen, sohin also jene Auflagen zulässig sind, die untrennbar mit der Sicherstellung der gesetzlichen Schutzinteressen in Zusammenhang stehen. Diese

Annahme scheidet jedoch dann aus, wenn ein Materiengesetz für bestimmte Verfahren ausdrücklich eine Auflagenvorschreibung vorsieht, für andere jedoch nicht. Genauso verhält es sich mit der Tiroler Bauordnung. Hier ist bei der Erteilung der Baubewilligung die Auflagenvorschreibung ausdrücklich vorgesehen (§ 34 Abs 7 TBO 2018), bei anderen Verfahren, wie eben den baupolizeilichen Auftragsverfahren nicht. Die Auflagenvorschreibung scheidet daher auch aus diesen Gründen aus.

Im Übrigen wird – wie bereits erwähnt – mit der erfolgten Auflagenvorschreibung eine Kompetenz in Anspruch genommen, die der Baubehörde nicht zusteht.

Zwei Gegenstände des vorliegenden baupolizeilichen Auftrages waren nach Ansicht des erkennenden Gerichts so bezeichnet, dass sie einer ergänzenden Beschreibung im Beschwerdeverfahren zugänglich gewesen wären. Einerseits das im Spruchpunkt I. 1. erwähnte Zelt, andererseits die Befestigungen.

Zum Zelt auf Gp. **3 finden sich im angefochtenen Bescheid keine ausreichenden Beschreibungen. Dort wird lediglich angeführt, dass das Zelt als dauerhafter Unterstand für einen „Band-Bus, einem EE Sprinter mit Anhänger, dient. Es wird zwar auf ein Foto Bezug genommen, unklar bleibt jedoch, um welches Foto es sich hierbei handeln soll. Eine Bezugnahme im Spruch des angefochtenen Bescheides auf ein konkretes Foto ist jedenfalls nicht erfolgt. Weder finden sich genaue Angaben zur Größe, zu den Materialien oder zur Konstruktion des Zeltes.

Gerade am Beispiel des Zeltes zeigt sich die Mangelhaftigkeit der bescheidmäßigen Umschreibung, ist doch hier jedenfalls eine exakte Beschreibung erforderlich, um eine Qualifikation als bauliche Anlage zu ermöglichen (siehe dazu auch die diesbezüglich zutreffenden Ausführungen in der Beschwerde). Das Gericht vertrat dazu jedoch die Rechtsansicht, dass eine Konkretisierung im Beschwerdeverfahren (gerade) noch möglich war und erteilte dem hochbautechnischen Amtssachverständigen DD mit Schreiben vom 11.6.2019 einen diesbezüglichen Auftrag. Anhand der Situation vor Ort sollte die Beschreibung des Zeltes konkretisiert werden. Dies war jedoch nicht möglich, da zum Zeitpunkt seines Lokalaugenscheines das Zelt bereits entfernt war (siehe dazu auch die Aussage des Bürgermeisters in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol am 16.7.2019 bzw. die entsprechenden Nachweise zur Judikatur des VwGH für jene Fälle, in denen erst im Rahmen des Beschwerdeverfahrens jener Zustand hergestellt wird, der dem baupolizeilichen Auftrag entspricht bei *Rath-Kathrein* in *Weber/Rath-Kathrein* (Hrsg), Tiroler Bauordnung (2014) § 39 E 4). Damit war auch diesbezüglich eine Verbesserung des Spruches bzw. Neugestaltung nicht möglich.

Auch „bloße“ Befestigungen, ohne dass diese, gerade was ihre räumliche Ausdehnung und deren Verwendungszweck betrifft, exakt beschrieben werden (die Wortwahl „große, durch verdichteten Frostkoffer und Planie sowie teilweise mit Asphalt befestigte Flächen“ reicht dazu keinesfalls aus), ermöglichen keine Subsumtion unter den Begriff der baulichen Anlage nach § 2 Abs 1 TBO 2018. Hier wäre es erforderlich gewesen, zunächst einmal die exakte Lage der Befestigungen anzugeben (z.B. in Form eines genauen Eintrages in einem Lageplan/einer Skizze) und diese in der Folge im Hinblick auf deren bautechnische Merkmale

genau zu beschreiben (Ausmaß, Größe, Stärke, Verwendungszweck etc.). Diesen Mangel im angefochtenen Bescheid hat das Landesverwaltungsgericht Tirol nachgeholt und kommt der hochbautechnischen Amtssachverständige mit überzeugenden Argumenten in seinem Gutachten vom 24.6.2019 samt Erläuterung anlässlich der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol zum Ergebnis, dass es sich bei den im Gutachten samt Planbeilage näher beschriebenen Befestigungen sehr wohl und entgegen der Rechtsansicht des Beschwerdeführers um bauliche Anlagen nach der TBO 2018 handelt, bei denen bautechnische Erfordernisse wesentlich berührt werden und die folgerichtig als bewilligungspflichtig anzusehen sind. Keinesfalls handelt es sich dabei – wie in der Beschwerde vorgebracht – um bloße Schüttungsarbeiten bzw. Bodenaushubarbeiten. Vielmehr liegt eine bauliche Anlage nach § 2 Abs 1 TBO 2018 vor, zumal zu deren „fachgerechter“ Herstellung – wie der Amtssachverständige nachvollziehbar dargelegt hat – bautechnische Kenntnis erforderlich sind. Selbst wenn die in Natura vorgefundenen Befestigungen nicht fachgerecht hergestellt worden sein sollten, ändert dies naturgemäß nichts an deren Qualifikation, ist doch für die Einordnung als bauliche Anlagen und deren Bewilligungspflicht im Sinne der TBO 2018 allein maßgeblich, dass für die fachgerechte Herstellung bautechnische Kenntnis jedenfalls im hohen Maße („wesentlich berührt“ - § 28 Abs 1 lit e TBO 2018) erforderlich wären.

Dass in einer Rodungsbewilligung auch die gegenständlichen Befestigungen erwähnt werden, ändert im Sinne des herrschenden Kumulationsprinzips nichts an der Bewilligungspflicht nach der TBO 2018 (dieser Einwand wurde erstmals in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol vorgebracht. In der Beschwerde finden sich dazu – mit Ausnahme der Erwähnung einer Rodungsbewilligung - keine konkreten Ausführungen. Er ist sohin auch als verspätet anzusehen). Überdies zeigt bereits eine grobe Überprüfung der forst- und wasserrechtlichen Bewilligung aus dem Jahre 2013 (Bescheid der Bezirkshauptmannschaft W vom 20.11.2013, *****), dass die hier gegenständlichen Planien nur zum Teil mit dem Einreichoperat aus dem Jahre 2013 übereinstimmen und die Lagerflächen offenkundig nicht in Übereinstimmung mit der zitierten forst- und wasserrechtlichen Bewilligung errichtet wurden.

Die Leistungsfrist zur Entfernung der gegenständlichen Schotterplanien ist jedenfalls als ausreichend anzusehen. Diese Annahme wird auch durch den hochbautechnischen Amtssachverständigen DD bestätigt (siehe AV über ein Telefonat vom 20.8.2019). Die Feststellungen nach § 46 Abs 5 TBO 2018 gründen sich auf den Umstand, dass die gegenständlichen Grundstücke im Freiland liegen und dort bauliche Anlagen wie die vorgefundenen Schotterplanien nicht zulässig sind.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist sowohl im gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren als auch im gegenständlichen führungsscheinrechtlichen Verfahren unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Die Zulässigkeit der ordentlichen Revision war daher auszuschließen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien, oder außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist direkt bei diesem, die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Landesverwaltungsgericht Tirol einzubringen.

Die genannten Rechtsmittel sind von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw einer bevollmächtigten Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen, und es ist eine Eingabegebühr von Euro 240,00 zu entrichten.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden können.

Landesverwaltungsgericht Tirol

Dr. Triendl
(Richter)